

# - ENTWURF -

Stadt Werneuchen ♦ Am Markt 5 ♦ 16356 Werneuchen

Werneuchen, den .2018

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung Werneuchen haben in ihrer Sitzung vom 05.04.2018 einstimmig den Beschluss gefasst, die Einwohner Werneuchens darüber zu befragen, ob mit den Kommunalwahlen 2019 in Werneuchen (Kernstadt) ein oder zwei Ortsteile gebildet werden sollen. Grundlage hierfür bilden die §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (siehe Rückseite), wonach im Gebiet einer amtsfreien Gemeinde Ortsteile gebildet werden können, wenn ausreichend große, räumlich getrennte, bewohnte Gemeindeteile vorhanden sind. Ortsteile sind die Voraussetzung für die Wahl von Ortsbeiräten.

Nach inhaltlicher Diskussion und Abwägung kamen die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu dem Schluss, dass dies sowohl auf die Kernstadt Werneuchens als auch auf das Siedlungsgebiet Werneuchen/Ost zutreffend sei.

Um jedoch bei dieser grundlegenden Entscheidung möglichst eine breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen, führen wir diese Bürgerbefragung durch und bitten Sie, unten stehende Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

**Den abgetrennten Fragebogen senden Sie bitte bis zum 29.06.2018 an die Stadtverwaltung Werneuchen zurück.**

Burkhard Horn  
Bürgermeister

Karsten Dahme  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



**1. Wünschen Sie die Bildung von zwei Ortsteilen in der Kernstadt Werneuchen (einen Ortsbeirat für Amselhain, Altstadt, Stienitzau und Rudolfshöhe sowie einen für Werneuchen/Ost)?**

Ja

Nein

oder

**2. Wünschen Sie jeweils die Bildung eines Ortsteiles:**

**a) in der Kernstadt Werneuchen (Amselhain, Altstadt, Rudolfshöhe, Stienitzau und Werneuchen/Ost)**

Ja

Nein

**b) in Werneuchen/Ost**

Ja

Nein

**3. Wünschen Sie keine Bildung von weiteren Ortsbeiräten:**

Ja

Nein

# - ENTWURF -

## **§ 45 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)**

### **Bildung von Ortsteilen**

(1) Im Gebiet einer amtsfreien Gemeinde können Ortsteile gebildet werden, wenn ausreichend große, räumlich getrennte, bewohnte Gemeindeteile vorhanden sind. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Schließen sich Gemeinden zusammen, kann im Gebietsänderungsvertrag die Bildung von Ortsteilen geregelt werden. Für jede am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde kann nur ein Ortsteil gebildet werden. Satz 4 gilt nicht, wenn eine Gemeinde bereits Ortsteile gebildet hat oder in ihrem Gebiet ausreichend große, räumlich getrennte, bewohnte Gemeindeteile vorhanden sind.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag oder die Hauptsatzung können bestimmen, ob in dem Ortsteil ein Ortsbeirat oder ein Ortsvorsteher (Ortsteilvertretung) gewählt oder der Ortsteil ohne Ortsteilvertretung gebildet wird. Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers und die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Der Ortsbeirat besteht gemäß den Festlegungen in dem Gebietsänderungsvertrag oder in der Hauptsatzung aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. In Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern kann die Wahl in einer Bürgerversammlung erfolgen.

(3) Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Neuwahlen jede direkte Wahl des Ortsvorstehers oder des Ortsbeirates, so liegt ein Ortsteil ohne Ortsteilvertretung vor. Die durch den Statuswechsel sich ergebende Änderung der Hauptsatzung ist von dem Hauptverwaltungsbeamten vorzunehmen und öffentlich bekannt zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann der Gebietsänderungsvertrag regeln, dass bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode der ehrenamtliche Bürgermeister Ortsvorsteher und Mitglieder der Gemeindevertretung Mitglieder des Ortsbeirates sind. Absatz 2 Satz 4 findet in diesem Fall keine Anwendung. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. § 30 Abs. 4 Satz 4 findet entsprechend Anwendung.